

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 881

vom 24. März 1992

Gemeinde Arisdorf, Zonenvorschriften "Landschaft"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 22. Juni 1989 die Zonenvorschriften "Landschaft", bestehend aus Zonenplan und Zonenreglement "Landschaft", beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 14. August bis 13. September 1989 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 32 vom 10. August 1989 sowie im Bezirksanzeiger Rheinfelden vom 11. August 1989 den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. August 1989 (Postquittung) benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]
10. [REDACTED]
11. [REDACTED]
12. [REDACTED]
13. [REDACTED]

Das im Sinne von § 6, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes durchgeführte Verständigungsverfahren führte zum Rückzug der Einsprachen unter Ziffer 2 und 3 und zum teilweisen Rückzug der Einsprachen unter Ziffer 4 und 7.

C. Im Zuge der Zonenplanung für das Siedlungsgebiet hatte die Gemeinde Arisdorf einige Änderungen am Baugebietsperimeter vorgenommen. Damit die Zonenpläne "Siedlung" und "Landschaft" übereinstimmen, drängte sich in der Folge eine Mutation des Zonenplanes "Landschaft" auf.

D. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 4. Mai 1990 die Änderung des Zonenplanes "Landschaft" mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Juni 1989 beschlossen.

E. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. Juni bis 30. Juni 1990 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1990 sowie im Bezirksanzeiger Rheinfelden vom 1. Juni 1990 den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 5. Juni 1990 (Postquittung) benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

F. Mit Schreiben vom 26. Juli 1991 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf die beschlossenen Zonenvorschriften "Landschaft" sowie die Mutation zum Zonenplan "Landschaft" zum regierungsrätlichen Entscheid und ersucht um Gutheissung der unerledigten Einsprache unter Ziffer 5 und um Abweisung der übrigen unerledigten Einsprachen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 1 BauG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzge-

bung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind;
- d) die übergeordneten kantonalen Zielsetzungen, im vorliegenden Fall insbesondere diejenigen des Regionalplanes Landschaft, nicht durch die kommunale Nutzungsplanung beeinträchtigt werden.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Zonenvorschriften "Landschaft" Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Vorprüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 29. April 1988 sowie auf diverse konferenzielle Besprechungen verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

1.2 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.3 Zonenplan/Baugebietsperimeter

Die Begrenzung der Bauzonen resp. der Baugebietsperimeter ist gemäss Legende des Zonenplanes "Landschaft" unter dem orientierenden Inhalt aufgeführt. Für den Verlauf des Baugebietsperimeters ist folglich der Zonenplan "Siedlung" massgebend. Er ist deshalb konsequent als Trennlinie für die beiden Planungsinstrumente Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu verwenden. Die Überprüfung des Baugebietsperimeters im vorliegenden Zonenplan "Landschaft" ergab jedoch, dass zwei Abweichungen zu den heute rechtsgültigen Verhältnissen (Stand 16. April 1991) vorhanden sind:

- Einzonung für Zivilschutzanlage auf Parzelle Nr. 4354
- "Kleinbauzone" auf Parzelle Nr. 4228

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 1264 vom 16. April 1991 sowohl die Neueinzonung im Bereich der Parzelle Nr. 4354 als auch die teilweise Einzonung der Parzelle Nr. 4228 von der Genehmigung ausgenommen und festgehalten, dass allfällige Vorhaben innerhalb dieser nicht genehmigten Gebiete gemäss den Aussagen des Regionalplanes Landschaft beurteilt werden. Der Regierungsrat fordert deshalb die Gemeinde auf, mittels einer Mutation den Baugebietsperimeter an den massgebenden Zonenplan "Siedlung" anzupassen.

Im selben Beschluss hat der Regierungsrat auch festgestellt, dass die Schiessanlage Arisdorf auf 31. Oktober 1990 für jeglichen Betrieb gesperrt worden ist. Somit hat auch die "Gefahrenzone Schiessanlage" für die alte Schiessanlage keine Bedeutung mehr und kann gestrichen werden.

1.4 Zonenplan/Zonen für öffentliche Anlagen und Werke "Schiessanlage Schöffleten"

Bereits im Vorprüfungsbericht wurde die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke der neu geplanten Schiessanlage "Schöffleten" dem

orientierenden Planinhalt zugeordnet werden müssen, damit diese nicht präjudiziert wird. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 1990 hat unterdessen den Beitritt zur Gemeinschaftsschiessanlage Rauschenbächlein in Augst beschlossen. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 1991 wurde im weiteren eine Mutation zum Zonenplan "Landschaft" beschlossen, die die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke der geplanten Schiessanlage "Schöffleten" aufhebt. Die regierungsrätliche Genehmigung dieser Mutation ist noch ausstehend.

Aufgrund der oben angeführten Tatsachen muss der Regierungsrat feststellen, dass der Neubau einer Schiessanlage Schöffleten definitiv nicht mehr zur Diskussion steht. Die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke "Schiessanlage Schöffleten" werden deshalb von der Genehmigung ausgenommen. Der entsprechende Eintrag im Zonenplan Landschaft wird rot gestrichen. Die Gemeinde wird aufgefordert, die oben erwähnte, bereits beschlossene Mutation zum Zonenplan "Landschaft" dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

1.5 Zonenplan/Spezialzone "Blauenrain"

Bereits im Vorprüfungsbericht wurde die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die Spezialzone "Blauenrain" im Regionalplan Landschaft nicht vorgesehen ist. Deshalb lässt sich für diese Wohnungen eine spezielle planerische Massnahme nicht rechtfertigen. Der Besitzstand ist auch ohne Eintrag im Zonenplan Landschaft in jedem Fall gewährleistet und Umbauten, Veränderungen an den Anlagen sowie Wiederaufbauten sind gestützt auf die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen mit einer Ausnahmegewilligung möglich.

Aufgrund der oben genannten Gründe kann der Regierungsrat die im Zonenplan Landschaft eingetragene Spezialzone "Blauenrain" nicht genehmigen. Der entsprechende Eintrag im Zonenplan Landschaft und § 9 des Zonenreglementes Landschaft werden rot gestrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

2.1 Naturschutzzone "Eiletten/Dumberg" (N7, N8, N9)

Der Regionalplan Landschaft scheidet im Gebiet "Eiletten/Dumberg" ein grossflächiges Naturschutzgebiet aus. Der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Arisdorf sieht jedoch nur eine gegenüber dem Regionalplan Landschaft erheblich verkleinerte und zersplitterte Naturschutzzone vor.

Der Reduktion der Naturschutzzone "Eiletten/Dumberg" kann der Regierungsrat in diesem Ausmass nicht zustimmen. Auch wenn heute die Festlegung einer Naturschutzzone gemäss den Vorgaben des Regionalplanes Landschaft nicht mehr sinnvoll ist, da die Baumartenzusammensetzung in grossen Flächen völlig verändert wurde, geht die Verkleinerung zu weit. Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Gemeinde bereits mitgeteilt, welche Teilflächen dieses Waldgebietes unter Schutz zu stellen sind. An den damaligen Forderungen hält der Regierungsrat fest.

Der Regierungsrat fordert deshalb die Gemeinde auf, mittels einer Mutation die gemäss Vorprüfung geforderten Unterschutzstellungen im Gebiet "Eiletten/Dumberg" vorzunehmen.

3. Redaktionelle Änderungen

Die Überprüfung des Zonenreglementes Landschaft ergab folgende redaktionelle Änderungen, die in den Unterlagen blau vermerkt sind:

a) Zonenreglement/Ingress

Im Ingress auf Seite 2 wird auf die Verordnung über die Raumplanung vom 26. März 1986 verwiesen. Diese ist jedoch am 2. Oktober 1989 vom Bundesrat revidiert und mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt worden.

b) Zonenreglement/§ 5, Landwirtschaftszone Absatz 2

In der am 2. Oktober 1989 vom Bundesrat revidierten Verordnung über die Raumplanung ist der massgebende Artikel betr. Bauten und Anlagen nicht mehr Art. 16 sondern Art. 25.

4. Unerledigte Einsprachen

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheent-

scheide und die Genehmigung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, welche sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fallen auch die unterbreiteten Pläne - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

4.1

Der Einsprecher hat gegen den Zonenplan und das Zonenreglement Einspruch erhoben, deren Begründung aber auf später versprochen. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1989 hat der Gemeinderat dem Einsprecher eine Frist bis 15. November 1989 zugebilligt. Innert dieser Frist ist aber keine Beschwerdebegründung eingegangen.

Der Regierungsrat muss deshalb die Einsprache als gegenstandslos abschreiben.

4.2

Konrad Grieder ist Pächter der Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED]. Von den insgesamt zwei Einsprachepunkten hat der Einsprecher aufgrund der Verständigungsverhandlung mit dem Gemeinderat einen zurückgezogen. Zur Behandlung verbleibt noch der Einwand betr. Naturschutzzonen.

Die Einsprache richtet sich gegen die Ausscheidung der Naturschutzzone [REDACTED] auf einem Teil der Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED]. Der Einsprecher macht geltend, dass er durch die Überführung

dieser Parzellen in Magerwiesen eine solche Menge an Rauhfutter einbüßen würde, dass seine Existenz gefährdet sei.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:
Die Ausscheidung der umstrittenen Naturschutzzone ■ dient im vorliegenden Fall dem Schutz einer Magerwiese. Die Zahl und Grösse solcher naturnaher Flächen hat sich bereits stark verringert. Für deren Schutz besteht deshalb aus der Sicht von Gemeinde, Kanton und Bund ein sehr grosses Interesse. Einer Unterschutzstellung stehen nun aber Interessen der betroffenen Grundeigentümer resp. Bewirtschafter gegenüber, so auch im vorliegenden Fall. Soweit es dabei um materielle Verluste (Ertragseinbussen, Mehrarbeit für Mahd und Wegführen des Schnittgutes, Minderwert der Parzelle etc.) geht, besteht die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung oder Entschädigung. Die Frage, ob und in welchem Umfang sich als Folge der Schutzzonenausscheidung ein entschädigungspflichtiger Minderwert ergibt, kann erst nach der Genehmigung der Schutzzone gestellt werden. Steht aber fest, dass berechnete Forderungen des Einsprechers finanziell abgegolten werden können, so überwiegt bei der vorliegenden Unterschutzstellung dennoch das öffentliche Interesse.

Nach Abwägung des öffentlichen und des privaten Interesses wird erkannt, dass die vorliegende Einsprache als unbegründet abzuweisen ist. Der Regierungsrat empfiehlt jedoch dem Einsprecher, mit der kantonalen Magerwiesenkommission Kontakt aufzunehmen, um eine zweckmässige Regelung zu vereinbaren.

4.3.

■■■■■ ist Eigentümer der Liegenschaft ■■■■■, Parzelle ■■■■ und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Da der Besitzstand seines Hauses nicht gewährleistet sei, bittet der Einsprecher um Gleichbehandlung seiner Liegenschaft wie den Blauenrain, für den eine Spezialzone geschaf-

fen wurde. Die Einwohnergemeindeversammlung hat in der Folge im Zonenplan "Siedlung" die vom Einsprecher gewünschte "Spezialwohnzone" beschlossen. Der Einsprecher hat daraufhin seine Einsprache gegen den Zonenplan "Landschaft" mit Schreiben vom 17. Dezember 1990 zurückgezogen.

Bei der Genehmigung des Zonenplanes "Siedlung" hat aber der Regierungsrat diese "Spezialwohnzone" nicht genehmigt (vgl. auch Bemerkungen unter Ziffer 1.3). Der Gemeinderat ist nun der Meinung, dass trotz Rückzug der Einsprache diese zu behandeln sei, da der Einsprecher bisher auf sein Begehren noch kein rechtliches Gehör erhalten habe, und beantragt Gutheissung der Einsprache.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung: Wie unter Ziffer 1.3 dieses Beschlusses bereits ausgeführt, wird der Baugebietsperimeter im vorliegenden Zonenplan "Landschaft" unter dem orientierenden Inhalt dargestellt. Für den rechtskräftigen Verlauf des Baugebietsperimeters ist der Zonenplan "Siedlung" massgebend. Der Baugebietsperimeter ist folglich nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Im weiteren hat der Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 1264 vom 16. April 1991 die teilweise Einzonung der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Genehmigung ausgenommen. Auf die Forderung einer Erweiterung des Baugebietes im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] kann deshalb nicht eingetreten werden. Im übrigen kann der Regierungsrat Gemeindeplanungen nur genehmigen oder ablehnen, er ist nicht befugt, positive Vorschriften zu erlassen, das heisst im vorliegenden Fall, eine Baugebietserweiterung vorzunehmen.

Bezüglich der Begründung des Gemeinderates, dass der Einsprecher bisher noch kein rechtliches Gehör erhalten habe, muss der Regierungsrat festhalten, dass im Genehmigungsverfahren für den Zonenplan "Siedlung" eine umfassende Rechtmässigkeitskontrolle durchgeführt wurde, die den Regierungsrat ver-

anlasste, die teilweise Einzonung der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Genehmigung auszunehmen.

4.4. [REDACTED]
[REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprache richtet sich gegen die teilweise Umzonung der Parzelle Nr. [REDACTED] in Kulturland. Dieses Bauland sei für die Sanierung der Ökonomiegebäude und des Wohnhauses unablässig.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:
Wie unter Ziffer 1.3 dieses Beschlusses bereits ausgeführt, wird der Baugebietsperimeter im vorliegenden Zonenplan "Landschaft" unter dem orientierenden Inhalt dargestellt. Für den rechtskräftigen Verlauf des Baugebietsperimeters ist der Zonenplan "Siedlung" massgebend. Der Baugebietsperimeter ist folglich nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

Mit Beschluss vom 4. Mai 1990 hat im übrigen die Gemeindeversammlung den Zonenplan "Siedlung" und gleichzeitig die Änderung des Zonenplanes "Landschaft" beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde die Parzelle Nr. [REDACTED] in gleichem Ausmass wie vorher wieder dem Baugebiet zugeordnet. Der Regierungsrat hat dies mit Ausnahme der überlagerten Etappierung genehmigt. Die Einsprache muss somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4.5. [REDACTED]
Von den insgesamt zwei Einsprachepunkten hat der Einsprecher aufgrund der Verständigungsverhandlung mit dem Gemeinderat einen zurückgezogen. Zur Behandlung verbleibt noch der Einwand betr. neue Schiessanlage Schöffleten.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:
 Es wird vollumfänglich auf die unter Ziffer 1.4 gemachten Ausführungen verwiesen. Die Einsprache wird insofern gutgeheissen, als gemäss Ziffer 1.4 die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke "Schiessanlage Schöffleten" vom Regierungsrat von der Genehmigung ausgenommen werden.

4.6. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
 [REDACTED]

[REDACTED] ist nach § 6a lit. b BauG zur Einsprache befugt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprache richtet sich gegen die beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft. Es sei ihnen die Genehmigung zu verweigern und die Gemeinde anzuhalten, den Zonenplan im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu ergänzen. Zur Begründung der Einsprache werden geltend gemacht:

1. Die Gemeinde Arisdorf sei beim Erlass des Zonenplanes Landschaft ohne sachliche Gründe im Gebiet Eiletan-Dumberg vom Regionalplan Landschaft abgewichen. Die massive Verkleinerung des Naturschutzgebiets-Perimeters im genannten Bereich bedeute eine Abschwächung des Schutzzweckes im Vergleich zur übergeordneten Planung und stehe somit im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Regionalplanes Landschaft.

2. Im weiteren sei es sachlich nicht haltbar, ein bedeutendes Vorkommen der gemäss Regierungsratsverordnung über den Pflanzen- und Tierschutz geschützten Art *Listera ovata*/großes Zweiblatt (Waldrand Eiletan) nicht unter Naturschutz zu stellen.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:
 Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen. Zur Ausdehnung des im Regionalplan Landschaft enthaltenen Naturschutzgebietes "Eiletan/Dumberg" ist zu bemerken, dass sich aufgrund des heutigen Pflanzenbestandes eine

Zonenausscheidung gemäss Regionalplan Landschaft nicht mehr aufdrängt. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz hat im Rahmen der Vorprüfung definiert, welche Flächen unter Schutz zu stellen sind.

Die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] wird insofern gutgeheissen, als die Gemeinde in Ziffer 2.1 aufgefordert wird, mittels einer Mutation die gemäss Vorprüfung geforderten Unterschutzstellungen im Gebiet "Eiletten/Dumberg" vorzunehmen.

4.7. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] ist Eigentümer der Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] ist Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED]. Alle Einsprecher sind somit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprachen ist einzutreten.

Die Einsprachen richten sich mehr oder weniger gleichlautend gegen die Ausscheidung der Naturschutzzone [REDACTED]. Die Einsprecher machen geltend, dass durch die Ausscheidung einer Naturschutzzone die Bewirtschaftung ihrer Parzellen unzumutbar eingeschränkt werde. Insbesondere werde die Pflege der bestehenden Obstbäume durch die vorgeschriebenen Pflegemassnahmen beeinträchtigt und sogar verunmöglicht. Im weiteren könne der Forderung, das Schnittgut wegzuführen, nicht nachgekommen werden resp. dies wäre mit einem unverhältnismässig grossen, zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden.

Der Regierungsrat nimmt zu den Einsprachen wie folgt Stellung:

Es wird vollumfänglich auf die unter Ziffer 4.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

Nach Abwägung des öffentlichen und des privaten Interesses wird erkannt, dass die vorliegenden Einsprachen, analog Einsprache Nr. 4 (vgl. Ziffer 4.2), als unbegründet abzuweisen sind. Der Regierungsrat empfiehlt jedoch den Einsprechern, mit der kantonalen Magerwiesenkommission Kontakt aufzunehmen, um eine zweckmässige Regelung zu vereinbaren.

4.8

ist Pächter der Parzelle Nr. . Die Einsprache richtet sich gegen das "Zonenreglement Magerwiese". Es sei ihm versprochen worden, dass fürs Weiden keine terminlichen Einschränkungen bestehen würden. Die Einsprache richtet sich offensichtlich gegen die Naturschutzzone .

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:
Es wird vollumfänglich auf die unter Ziffer 4.2 gemachten Ausführungen verwiesen.

Nach Abwägung des öffentlichen und des privaten Interesses wird erkannt, dass die vorliegende Einsprache, analog den Einsprachen Nr. 4 resp. 9 - 12 (vgl. Ziffer 4.2 resp. 4.7), als unbegründet abzuweisen ist. Der Regierungsrat empfiehlt jedoch dem Einsprecher, mit der kantonalen Magerwiesenkommission Kontakt aufzunehmen, um eine zweckmässige Regelung zu vereinbaren.

- ://: 1. Die Einsprachen von und werden als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die Einsprachen von und und , alle wohnhaft in Arisdorf, werden als unbegründet abgewiesen.
3. Auf die Einsprache von , kann nicht eingetreten werden.

4. Die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wird insofern gutgeheissen, als gemäss Ziffer 1.4 die Zonen für öffentliche Anlagen und Werke "Schiessanlage Schöffleten" vom Regierungsrat von der Genehmigung ausgenommen werden.
5. Die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wird insofern gutgeheissen, als die Gemeinde in Ziffer 2.1 aufgefordert wird, mittels einer Mutation die gemäss Vorprüfung geforderten Unterschutzstellungen im Gebiet "Eiletan/Dumberg" vorzunehmen.
6. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 15. Dezember 1989 resp. 4. Mai 1990 beschlossenen Zonenvorschriften "Landschaft" im Sinne der Erwägungen genehmigt und allgemein verbindlich erklärt.
Von der Genehmigung ausgenommen sind:
 - a) die im Zonenplan "Landschaft" eingetragene Spezialzone "Blauenrain". Der entsprechende Eintrag im Zonenplan "Landschaft" und § 9 des Zonenreglementes "Landschaft" werden rot gestrichen.
 - b) die im Zonenplan "Landschaft" eingetragenen Zonen für öffentliche Anlagen und Werke "Schiessanlage Schöffleten". Der entsprechende Eintrag im Zonenplan "Landschaft" wird rot gestrichen.
7. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/ZPL/1/0 (Zonenplan Landschaft) und 5/ZRL/1/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
8. Der Gemeinderat wird ersucht, die gemäss Abschnitt II, Ziffern 1.3 und 2.1 angeführten Punkte im Sinne

der Erwägungen innert zwei Jahren mit einer Mutation der Zonenvorschriften "Landschaft" zu bereinigen.

9. Die Ziffer 6 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

(eingeschrieben)

- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf

- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner,
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Ruedi Stierli', written in a cursive style.